

FEUER - Haustechnik, Infrastruktur, Außenanlagen, Gebäudezubehör inkl. Schäden durch Anprall unbekannter KFZ – Fe5104.19

Mitversichert sind Schäden

- verursacht durch ein versichertes Schadenereignis gemäß Art. 1 der dem Vertrag zugrunde liegenden AFB oder
- verursacht durch Anprall fremder Kraftfahrzeuge (vorausgesetzt die Anzeige des Schadenereignisses bei der Sicherheitsbehörde wird nachgewiesen und der Schädiger bzw. Halter des Kraftfahrzeuges kann nicht ermittelt werden)

an am Versicherungsgrundstück (nach den Regeln der Technik errichtete und mit dem Boden oder Gebäude fest verbunden) befindlichen

- Anlagenteile der Haustechnik von Heizungs-, Lüftungs-, Klimaanlage und
- Wärmepumpen, Verteiler- und Schaltkästen für Strom
- Hausbrunnen- und Zisternenanlagen zur Wasserversorgung
- Beleuchtungskörper und Lichtmasten (exkl. Leuchtmittel), Garten- und Geräteboxen, Postkästen, Spielplatzeinrichtungen und
- gemauerte Gartengriller
- freistehende Pergolen
- Fahnenstangen (exkl. Fahnen und textilen Bespannungen)
- Firmenschilder und Verkehrsschilder (im Eigentum des Versicherungsnehmers)
- bauliche Oberflächenbefestigungen wie Asphaltierungen, Pflasterungen und Gehwege
- Antennenanlagen
- Markisen
- Jalousien
- Rollläden
- Bäume: Werden Bäume bei oder infolge eines versicherten Schadenereignisses zerstört oder so beschädigt, ersetzt der Versicherer die dadurch anfallenden, nachgewiesenen Aufräum-, Abbruch-, und Entsorgungskosten bis zur Höhe der vereinbarten und auf der Polizze angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko.

Ist eine Neubepflanzung der beschädigten bzw. zerstörten Bäume notwendig, werden innerhalb der Erstrisikosumme auch die Kosten der Neubepflanzung bis maximal EUR 150,- je ersatzpflichtigen Baum ersetzt.

einschließlich Nebenkosten für Aufräum-, Abbruch-, Feuerlösch- und Entsorgungsarbeiten im Sinne des Art. 3 Pkt. 2 AFB – sowie der notwendigen Renaturierungsarbeiten bis zur Höhe der vereinbarten und auf der Polizze unter Position Haustechnik, Infrastruktur, Außenanlagen und Gebäudezubehör angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko.

Renaturierungskosten sind Kosten für die Beseitigung von Flurschäden, die bei einem Schadenereignis als unvermeidliche Folge von Aufräum-, Abbruch- oder Löscharbeiten sowie der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes entstanden sind.

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden an sonstigen Kulturen wie Blumen- und/oder Gemüsebeeten sowie allfällige Ernteeinbußen an den beschädigten Bäumen.